

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: AssociationNews

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **4 (1878)**

Heft 7

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

jenes fehlgeschlagenen Inquisitionsversuches nicht, bis er eines jener Hefte an den Erziehungsrath ausliefern konnte. Die treuen Schüler schafften wol die letztern auf die Seite; aber der Aufsatz des jetzigen Antiquars M. wurde aus einem Jauchetrog gefischt, und der berühmte Bernhard Hirzel in Pfäffikon sorgte dafür, dass der gewaschene corpus delicti seine Wirkung that: der Erziehungsrath suspendirte Hrn. Sieber in seiner Lehrthätigkeit für die Dauer von 5 Jahren.

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Seit 1. Februar.)

28. Ertheilung der Venia legendi für Herrn Dr. Glogau, Lehrer an den höhern Schulen in Winterthur, an der philos. Fakultät I. Sektion der Hochschule.

29. Die Gesetzesvorlage betreffend das Unterrichtswesen mit der Weisung an den Kantonsrath wird zu allfälliger Berathung und Rückässerung den Bezirksschulpflegen und Schulkapiteln übermittelt.

30. Wahlgenehmigung: Hr. G. Schmid von Hedingen, Verweser in Schottikon, zum Lehrer in Niederweningen.

31. Zuschrift an den Reg.-Rath betreffend Raumbeschaffung für das kantonale Gymnasium im Kantonsschulgebäude.

32. Das Kadettenkorps an der Kantonsschule wird auf Beginn des neuen Schulkurses aufgehoben unter theilweiser Erweiterung des Turnens namentlich auch mit Rücksicht auf die Waffenübungen.

33. Abänderung des Lehrplans für den Unterricht im Zeichnen am kantonalen Gymnasium.

34. Der Erziehungsrath ersucht Hrn. Dr. Wettstein das Provisorium der Seminardirektion weiter zu bekleiden, bis nach der dreijährigen Integralerneuerung der Behörden eine definitive Wahl stattfinden kann.

35. Wahl des Herrn Meli von Bergamo zum Lehrer für neuere Sprachen und des Herrn Uehli von Andelfingen zum provis. Lehrer für das Spinn- und Webfach am Technikum in Winterthur.

36. Genehmigung folgender Wahlen der Stadtschulpflege Zürich für das Lehrerinnenseminar:

Hr. Dr. A. Weiler zum Lehrer der Mathematik;

Hr. Dr. J. Bächthold zum Lehrer der deutschen Sprache und Geschichte.

Schulnachrichten.

Zürich. Enge beschloss die unentgeltliche Verabreichung sämtlicher Lehrmittel an die Schüler.

— **Uster.** (Korresp.) Das Schulkapitel Uster hat letzten Freitag in sehr zahlreicher Versammlung einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

- 1) Es spricht dem h. Erziehungsrathe die Anerkennung dafür aus, dass er die definitive Besetzung der Seminardirektorstelle energisch förderte und den um das zürcherische Schulwesen hoch verdienten Hrn. Dr. Wettstein in Vorschlag brachte für eine Amtsdauer, wie sie auch für die Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten nach Analogie der verfassungsmässigen sechsjährigen Amtsdauer der Volksschullehrer als Norm betrachtet wurde. — Mit diesem Dank verbindet es die Bitte, es möchte die Behörde beim h. Kantonsrathe Rekurs erheben gegen den Entscheid des h. Regierungsrathes betreffend die Festsetzung der Amtsdauer des Seminardirektors, und so eine authentische Interpretation der in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen veranlassen, eventuell sich alle Rechte bei den Bundesbehörden wahren.
- 2) Das Kapitel spricht in einer Adresse an Hrn. Dr. Wettstein die Hoffnung und das Vertrauen aus, dass er sich durch die bitteren Erfahrungen nicht entmuthigen lasse, dass er im Seminar verbleibe und dem Kanton auch in Zukunft seine Dienste weihe.
- 3) Mittheilung an die übrigen Schulkapitel.

Das Schulkapitel ist der Ansicht, dass der Konflikt zwischen den obersten Verwaltungsbehörden in der Auslegung der Gesetze nicht fortdauern dürfe. Es hätte gerne den direkten Weg der Petition an den h. Kantonsrath betreten, allein es lag die Befürchtung nahe, dass man ihm Befangenheit und Parteilichkeit vorwerfen werde. Dann ist klar, dass der Rekurs in der Hand des Erziehungsrathes eine schärfere und erfolgreichere Waffe ist. Die Berechtigung des Rekurses aber wurde überzeugend dargethan durch

den Hinweis auf die Erwägung der Minderheit des Regierungsrathes, zu denen noch folgende Betrachtungen kommen:

- a) Dass das Schulgesetz vom Jahre 1859 im Seminardirektor nicht nur den Verwalter, den Aufseher über Küche und Keller, Holzschopf und Waschhaus des Konvikts etc. erblickte, sondern zum Voraus und hauptsächlich den Lehrer und Pädagogen, geht allerdings in erster Linie aus der Thatsache hervor, dass dem Direktor eine lebenslängliche Anstellung eingeräumt und dass er zu 12—18 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet wurde. Allein das Gesetz machte ihn gleichzeitig verantwortlich für die richtige Ertheilung des gesammten Unterrichtes an der Anstalt, vornehmlich, dass derselbe mit den Bedürfnissen und Bestrebungen der Volksschule zusammenstimme. Um den Stand der Schulpraxis und die Anschauungen der Lehrerschaft des Kantons kennen zu lernen, öffnete man ihm alle Kanäle: Er ist von Amtes wegen Mitglied der Prosynode, der Abgeordnetenkonferenzen zur Begutachtung der Lehrmittel, Präsident der Kapitelspräsidenten-Versammlung, General-Berichterstatte über die Thätigkeit der Schulkapitel etc. etc. — Diese Bestimmungen der bezüglichen Reglemente sind nicht abgeändert worden. Heute ist der Konvikt aufgehoben, die Früchte der Seminarliegschaften werden grösstentheils vom Spitalamt bezogen; also kann und muss der Direktor um so mehr Lehrer und Leiter der Anstalt sein, da endlich die ganze Bewirthschaftung durch einen einzigen Knecht besorgt werden kann.

Wenn übrigens die neue Theorie richtig ist, warum wurde sie im Jahre 1869 nach Annahme des Wahlgesetzes nicht auch Herrn Fries gegenüber in Anwendung gebracht? Herr Fries wäre dann auf Lebenszeit Lehrer der Religion und Pädagogik geblieben; aber als Direktor hätte er von drei zu drei Jahren einer Erneuerungswahl unterworfen werden müssen. — Im Falle der Nichtwiederwahl wäre wol § 12 der Verfassung angerufen worden.

- b) Will der Regierungsrath konsequent sein, so erhalten sämtliche Professoren und Lehrer an den kantonalen Lehranstalten eine dreijährige Amtsdauer, denn diese Beamten werden ja von Behörden gewählt. Wir zweifeln daran, dass ein solcher Beschluss gefasst und die Verantwortlichkeit für die Folgen desselben übernommen werde.
- c) Der Entscheid wird grosse praktische Inkonvenienzen haben. Gesetz, es wäre die Wahl unterblieben, so hätte nach der Theorie des Regierungsrathes mit nächstem Mai Herr Dr. Wettstein doch nicht gewählt werden können; denn seine Amtsdauer läuft mit 1880, diejenige des Regierungsrathes mit 1881 ab. Die sechsjährige Amtsdauer des Herrn Wettstein ist Sache des gütlichen Uebereinkommens; wohin käme man aber, wenn bei der Beförderung eines Beamten an eine höhere Stelle der Ablauf der früheren Amtsdauer abgewartet werden müsste?
- d) Herr Dr. Wettstein trägt an den Verwicklungen keine Schuld. Er hat die Stelle mit reduzierter Amtsdauer abgelehnt aus ehrenhaften Gründen. Sein Schritt war nicht klug, aber ehrenhaft. Das Lehrerseminar darf an Bedeutung neben das Technikum etc. gestellt werden; also soll ihm und seinem Vorsteher gleiches Recht werden.
- e) Schon bisher wurde das Seminar in die politischen Strömungen hineingerissen! in Zukunft wird dies noch mehr der Fall sein, da man ja den Direktor zum Vasallen der Regierung degradirt.

Die dominirende Stellung des Seminars in den Dreissiger-Jahren stützte sich auf den überwiegenden Einfluss des Schulreformators Scherr. Im Jahr 1839 sollte die Anstalt vollständig isolirt werden. 1848 wurde sie in ihre früheren Rechte eingesetzt, 1854 wieder bekämpft, 1859 aber auf gesetzlichem Wege mit allen wünschbaren Kompetenzen ausgerüstet. — 1872 sollte das Seminar aufgehoben und akademische Lehrerbildung eingeführt werden. Das Projekt scheiterte, und heute wird der Seminardirektor bezüglich seiner Amtsdauer auf die Linie der Waibel und Kanzlisten des Regierungsrathes gestellt. — Das Richtige zwischen dem frühern allmächtigen Seminardirektor und dem gegenwärtigen einfachen Verwaltungsbeamten liegt aber gewiss in der Mitte. Diese bot der Antrag des Erziehungsrathes: Anstellung auf sechs Jahre mit den reduzierten Befugnissen, wie sie auf den Wunsch